

**Aufruf zur Einreichung von LEADER-Vorhaben
bei der Lokalen Aktionsgruppe Klosterbezirk Altzella (LAG KBAZ)
im Handlungsfeld (HF) 5: 5a - Entwicklung bedarfsgerechter Wohnangebote**

-  **5a1 – Sonderwohnformen und besondere Wohnmodelle**
-  **5a2 – Um- und Wiedernutzung zum Wohnen in Verbindung mit bestimmten wirtschaftlichen Nutzungen**

Höhe des aufgerufenen Budgets: 200.000,00 €

Nr. des Aufrufes	4/2024
Start des Aufrufes	Montag, 29. Juli 2024
Spätester Abgabetermin	Montag, 14. Oktober 2024 um 16 Uhr
Anträge sind einzureichen bei (auch beratende Stelle für Auskünfte zum Aufruf und den einzureichenden Unterlagen)	Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V. Regionalmanagement LEADER Am Schulweg 1 04741 Roßwein OT Niederstriegis Tel. 03431/6788720 rm@klosterbezirk-altzella.de www.klosterbezirk-altzella.com
Termin der Vorhabenauswahl im Entscheidungsgremium	28. November 2024
Termin der spätestens Einreichung eines möglichen Antrags auf Förderung nach RL LEADER 2024 im zuständigen Landratsamt	31. März 2025
Übersicht der einzureichenden Unterlagen und Vorhabenantrag	www.klosterbezirk-altzella.com/leader-2023-2027/formulare
Für Bau- und Personalkosten sind standardisierte Einheitskostensätze anzuwenden.	www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027/sek

Rechtsgrundlagen	<p>Förderrichtlinie LEADER – FRL LEADER/2023 des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027</p> <p>LEADER Entwicklungsstrategie Klosterbezirk Altzella e.V. (LES) vom 26.04.2024 www.klosterbezirk-altzella.com/leader-2023-2027/leader-entwicklungsstrategie</p> <p>GAP – Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan</p>
Zugelassene Antragsteller	<p>Im HF 5: 5a1 und 5a2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Personen - Träger von Unternehmen - nicht gewerbliche Zusammenschlüsse (Vereine, Kirchgemeinden u.a.) - Gebietskörperschaften

Beschreibung der aufgerufenen Vorhaben im Handlungsfeld 5 Wohnen, Entwicklung bedarfsgerechter Wohnangebote durch

5a1 – Baumaßnahmen zur Schaffung von

- Wohneinheiten in Sonderwohnformen, bestimmt durch Gemeinschaftsräume und/ oder wohnungsübergreifende Angebote wie Bsp. Gemeinschaftsräume/Mehrzweckräume, Gästezimmer u.a. zur Nutzung für altersgerechtes Wohnen und/ oder Wohnraum für Auszubildende und Jugendliche 1 bis 2 Personenhaushalte bis max. 60 m²
- besondere Wohnmodelle verschiedener Rechtsformen

durch Um- und Wiedernutzung leerstehender Gebäude, Gebäudeteile in

- Hofanlagen
- Denkmalobjekten
- Gebäude bis einschließlich 1960 erbaut
- leerstehenden, ursprünglich kommunalen Gebäuden wie Schulen, Kitas, Bürgerhäuser

5a2 - Baumaßnahmen zur

- Um- und Wiedernutzung leerstehender Gebäude, Gebäudeteile im Zusammenhang mit Vorhaben nach 2a, 3a, 3b zum Zweck der Schaffung max. einer abgeschlossenen Wohneinheit zur Eigennutzung (auch Verwandtschaft 1, Grades)

Wohnen im Zusammenhang mit HF 1a1 und 1b1 ist nicht aufgerufen.

Die ausschließliche Nutzung als Büro und/oder Lagerfläche gilt nicht als wirtschaftliche Nutzung im Sinne HF 2a3.

Fördersätze und Zuschusshöhe:

Im HF 5a1: Gebietskörperschaften, nicht gewerbliche Zusammenschlüsse, Natürliche Personen und Träger von Unternehmen, Fördersatz: jeweils max. 40%, max. Zuschuss: 100.000,00 €



Im HF 5a2: Gebietskörperschaften, nicht gewerbliche Zusammenschlüsse, Natürliche Personen und Träger von Unternehmen, Fördersatz: jeweils max. 40%, max. Zuschuss: 50.000,00 €

Für Bau- und Personalkosten gelten standardisierte Einheitskostensätze, auf welche die Fördersätze anzuwenden sind.

Aktuelle Informationen unter:

<https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html>

Die Mindestfördersumme (Zuschuss Betrag) für nichtinvestive und investive Maßnahmen liegt bei 5.000 €.

Bei den Fördermitteln handelt es sich um Gelder der Europäischen Union. Der Antragsteller ist mit den Werten der Europäischen Union einverstanden.

Es gilt das Prinzip der sparsamen Mittelverwendung und der Wirtschaftlichkeit.

Die angegebenen Fördersätze gelten vorbehaltlich einer beihilfe- und förderrechtlichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde. Eine Änderung der Förderhöhen ist möglich.

Vorhabenauswahl

Ausführliche Informationen zum Auswahlverfahren und den Kriterien finden Sie unter www.klosterbezirk-altzella.com/leader-2023-2027/aufruf.

Das Entscheidungsgremium der Region wählt förderwürdige Vorhaben auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, der in LES dargestellten Auswahl- und Rankingkriterien (Kohärenz-, Mehrwert- und Fachprüfung) und des zur Verfügung stehenden Budget aus.

Alle Kohärenzkriterien müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Aufrufes erfüllt sein.

Vorhaben, welche die Kohärenzkriterien nicht erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

Im Rahmen der Mehrwertprüfung sind mindestens 10 Punkte erforderlich, um Berücksichtigung bei der Vorhabenauswahl zu finden. Die Summe aus Mehrwert- und Fachprüfung führt zu einem Punktwert und somit zur Aufstellung einer Reihenfolge zur Auswahl der besten Vorhaben im Rahmen des bekanntgegebenen Budgets.

Vorhaben, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereitstehenden Finanzmittelbudgets nicht berücksichtigt werden können, werden ebenfalls abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf erfolgt, können diese Vorhaben erneut zur Auswahl eingereicht werden.

Nach erfolgter Auswahl des Vorhabens ist die Antragstellung mittels eines Förderantrags durch den Vorhabensträger bei der Bewilligungsbehörde (zuständiges Landratsamt Mittelsachsen oder Meißen) im Rahmen der vorgegebenen Frist möglich.

Die Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Seitens der Vorhabensträger besteht kein Anspruch auf eine Gewährung der Zuwendung.

